

## **Erläuterungen des Deutschen Hilfswerks zu Investitionen in Baumaßnahmen und/oder Erstausrüstung**

In der Investitionsförderung bilden Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe den Schwerpunkt. Die Stiftung hat hierbei die Aufgabe, soziale zeitgemäße Maßnahmen und Einrichtungen aller Art, insbesondere solche mit Modellcharakter, zu fördern.

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die nicht durch entgeltfinanzierte Leistungen realisiert werden.

Bei Baumaßnahmen sind Eigenmittel in Höhe von 10 % der Gesamtkosten erforderlich.  
Bei Erstausrüstung sind Eigenmittel in Höhe von 20 % der Gesamtkosten erforderlich.

Der maximale Umfang der Förderung beträgt bei Baumaßnahmen 33 % der Gesamtkosten und bei Ausstattung 50 % der Gesamtkosten. Insgesamt liegt der maximale Förderumfang bei 300.000,-€.

Grundsätzlich können Vorhaben, die in einem Gebäude bzw. auf einem Flurstück oder mehreren Flurstücken realisiert werden, nur durch einen einzigen Antrag gefördert werden.

In den folgenden Bereichen können Baumaßnahmen und/oder die Erstausrüstung gefördert werden. Es ist ausschließlich die Erstausrüstung förderfähig, die für den Betrieb sachlich und langfristig (mindestens ein Jahr) erforderlich ist. Die Ersatzbeschaffung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

- A. Stationäre und teilstationäre Einrichtungen**
- B. Formen des organisierten Wohnens**
- C. Formen der offenen Begegnung**
- D. Sonstige Unterstützungsformen**

### **zu A:**

(\* Die Förderung von Tagespflegen und Hospizen ist seit dem 9. November 2021 vorerst eingestellt.)

Gefördert werden können stationäre Pflegeeinrichtungen, die mindestens der 4. Generation angehören (Hausgemeinschaften) sowie Einrichtungen der Kurzzeit- und Tagespflege\* ohne Einschränkung bei Altersgruppen (ggf. auch generationsübergreifend).

Die Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen erfolgt für den Neubau von Einrichtungen mit maximal

48 BewohnerInnen oder für den Umbau von bestehenden Einrichtungen mit maximal 60 BewohnerInnen.

Die Platzzahlen setzen sich zusammen aus den Plätzen aller stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, die sich auf einem oder mehreren aneinandergrenzenden Flurstücken befinden (die Regelung zur Zusammensetzung der Platzzahlen gilt für alle Anträge, die dem Vorstand zur Frühjahrssitzung 2020 und danach vorgelegt werden).

Fassung vom: 01.02.2020, zuletzt geändert: 20.06.2023

Gefördert werden ausschließlich Umbaumaßnahmen mit folgenden Zielen:

- In jedem Wohnbereich sollen nur Einzelzimmer bzw. Appartements (bis auf ein Doppelzimmer) geschaffen werden.
- Jedem Einzelzimmer muss ein eigenes Bad zugeordnet sein.
- Jeder Hausgemeinschaft muss eine offene Wohnküche zugeordnet sein. Die offene Wohnküche muss eine günstige Sichtachse zu den Zimmern/Appartements der BewohnerInnen haben. Sie befindet sich direkt am Eingang der Wohngruppe/Hausgemeinschaft bzw. an zentraler Stelle.

**zu B:**

Gefördert werden können unter anderem ambulant betreute Wohngemeinschaften mit maximal 24 BewohnerInnen. In diesen Wohngemeinschaften leben in der Regel sechs bis zwölf pflege- und hilfsbedürftige Menschen als Mieter in einer für sie geeigneten Wohnung zusammen. Alle im Zusammenhang stehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen sind frei wählbar, nicht mit dem Mietvertrag gekoppelt und unabhängig voneinander kündbar. Davon ausgenommen ist eine strukturell notwendige Präsenzkraft.

**zu C:**

Gefördert werden können unter anderem Begegnungsstätten, Mehrgenerationenhäuser und (Quartiers-)Treffpunkte. Es ist eine Förderung aller Räume möglich, die für die Nutzung der Einrichtung erforderlich sind. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit müssen barrierefrei nach DIN 18040 I + II sein.

**zu D:**

Gefördert werden können sonstige Unterstützungsformen, um neue Bedarfe abzudecken, die sich aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen ergeben haben.

Im Übrigen gelten die Fördergrundsätze der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der jeweils aktuellen Fassung.

Fassung vom: 01.02.2020, zuletzt geändert: 20.06.2023